

Anlage FAQs zum Thema Reisekosten

1. **Fahrt und Flugkosten** (weitere Informationen § 4 BremRKG):

Entstandene Ausgaben regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (z.B. Bahn, Schiff/Fähre, Bus, U-/S-Bahn, Straßenbahn, Flugzeug) sind bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse zuwendungsfähig. Flugkosten sind dann zuwendungsfähig, wenn der Flug aus projektbezogenen (z. B. terminbedingt) oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist (z. B. wenn Flug billiger als Bahn). Eine entsprechende Begründung ist beim SfK vor Reiseantritt schriftlich einzureichen.

Miet-, Leasing- und Carsharing: Wird aus erheblichem projektbezogenem Interesse ein Miet-, Leasing- und Carsharing benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Das erhebliche dienstliche Interesse ist vor Reiseantritt bzw. vor Mietbeginn schriftlich darzulegen und bedarf der Anerkennung.

Ein besonderes dienstliches Interesse liegt u.a. vor, wenn zur Erledigung des projektbezogenen Dienstgeschäfts anderer Beförderungsmittel (z.B. Bahn, Schiff/Fähre, Bus, U-/S-Bahn, Straßenbahn, Flugzeug) nicht genützt werden können und ein Kraftfahrzeug (sowohl dienstlich als auch privat) nicht verfügbar ist.

Grundsätzlich können nur Kosten eines KFZ der unteren Mittelklasse erstattet werden.

Wichtig: Das besondere dienstliche Interesse muss vor der Dienstreise bzw. vor Anmietung anerkannt werden.

Wird ein Miet-, Leasing- und Carsharing ohne erhebliches dienstliches Interesse genutzt, werden die Kosten entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach § 5 BremRKG erstattet.

Taxi:

Ausgaben für eine Taxibenutzung sind nur zuwendungsfähig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Diese liegen insbesondere vor:

- bei dringenden projektbezogenen Gründen im Einzelfall,
- bei zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Gesundheitszustand),
- wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren und eine Verspätung nicht in Kauf genommen werden kann
- bei Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr.
- bei Nutzung eines Frauen – Nachttaxis

Ortsunkundigkeit und schlechte Wetterbedingungen sind keine triftigen Gründe.

2. Wegstreckenentschädigung (§ 5 BremRKG)

Bei Nutzung eines KFZ:

Einheitlich sind 0,15 € (15 Cent) pro gefahrenen km zuwendungsfähig. Insgesamt sind jedoch höchstens 120,00 € pro Dienstreise (also Hin- und Rückreise, nicht pro Fahrt) zuwendungsfähig. Dies gilt auch bei Miet-, Leasing- oder Carsharing,

Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstgangs in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich.

Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens liegt vor,

- wenn das projektbezogene Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden könnte oder der Sinn und Zweck des Projektes gefährdet wäre.

Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch dann anerkannt werden, wenn –

- z.B. durch die Benutzung eines Kraftwagens (z.B. Beschäftigte im regelmäßigen Außendienst) eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und/oder sächlicher Art erzielt wird.

Bei Nutzung eines Fahrrads:

Für Strecken, die mit einem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird Werden höhere Kosten (z. B. für ein Mietfahrrad) nachgewiesen, werden auch diese erstattet.

3. **Übernachtungen (§ 7 BremRKG)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben pro Übernachtung von pauschal 20,00 € ohne Nachweis. Höhere Übernachtungskosten werden, sofern sie notwendig sind, ebenfalls erstattet. Die Notwendigkeit soll mit der Genehmigung der Dienstreise anerkannt werden.

Übernachtungsgeld wird nicht gewährt,

- während der Benutzung von Beförderungsmittel
- bei Reisen zum Wohnort, wenn man dort auch für die Aufenthaltsdauer bleibt
- wenn eine Unterkunft kostenlos zur Verfügung gestellt wird, auch wenn diese ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
- in den Fällen, in denen die Kosten für die Unterkunft bereits in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Nebenkosten enthalten sind.

4. Tagegeld (§ 6 BremRKG)

Als Ersatz für Ausgaben für Verpflegung erhalten Dienstreisende Tagegeld. Das Tagegeld beträgt:

- 28 Euro für jeden Tag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von ihrer Wohnung oder Dienststätte abwesend sind,
- 14 Euro für An- und Abreisetag, wenn dieser mit einer Übernachtung zusammenhängt. (vor, am oder nach dem An- bzw. Abreisetag)
- 14 Euro für den Tag, an dem Dienstreisende mehr als 8 Stunden abwesend sind (ohne Übernachtung)